

Stellungnahme
der Deutschen Krankenhausgesellschaft
zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit und des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
eines
Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen
Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der
Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Stand: 04.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	4
Besonderer Teil	6
Artikel 1 Änderung des Pflegeberufgesetzes	6
Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 5 (§ 27 PflBG)	
Klarstellung zu den Ausbildungskosten nach § 14 PflBG	6
Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (§ 38 Abs. 3 PflBG)	
Erstellung des Praxisplans.....	6
Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 38 Abs. 4 PflBG)	
Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung	7
Zu Artikel 1 Nummer 10 (§§ 38a und 38b PflBG)	
Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 38a PflBG) und Abschluss von Ausbildungsverträgen (§ 38b PflBG).....	8
Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 39a PflBG)	
Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung ab dem Jahr 2024.....	8
Zu Artikel 1 Nummer 15 (§§ 66b und 66c PflBG)	
Übergangsvorschriften für die hochschulische Pflegeausbildung	11
Artikel 2 Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes	13
Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 48a PflBG)	
Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.....	13
Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 48b PflBG)	
Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.....	14
Artikel 5 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung	16
Zu Artikel 5 Nummer 14 (§ 31 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV)	
Durchführung der Praxiseinsätze	16
Zu Artikel 5 Nummer 20 (§ 43a PflAPrV)	
Erforderliche Unterlagen	17
Artikel 6 Änderung des Hebammengesetzes	18
Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 59a HebG)	
Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.....	18
Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 62a HebG)	
Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.....	19
Artikel 8 Änderungen des MT-Berufe-Gesetzes	20
Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 59a MTBG)	
Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.....	20
Artikel 10 Inkrafttreten	21
Zu Artikel 10	
Inkrafttreten	21

Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf	22
Festlegung der Pauschalbudgets gemäß § 30 PfIBG - Beachtung von Kostensteigerungsfaktoren	22
Weiteres, zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs benötigtes Personal	23

Allgemeiner Teil

Mit Verabschiedung des Pflegeberufereformgesetzes zur Zusammenführung der bislang separat durchgeführten Ausbildungsgänge für die Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege in einen Ausbildungsgang ist ein relevanter Schritt in Richtung Reformierung und Stärkung der Pflegeausbildung unternommen worden. Parallel dazu existieren Pflegestudiengänge, welche eine akademisierte Ausbildung abdecken.

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wurde die Pflegeausbildung gestärkt, nicht zuletzt durch eine Konsolidierung von Personalressourcen, welche gezielt in die Ausbildung neuer Pflegekräfte eingesetzt werden können. Damit einher geht die Attraktivitätssteigerung des Ausbildungsgangs durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, durch die die Auszubildenden zentrale Kompetenzen erlernen und schließlich in ihrem vielfältigen Aufgabenbereich einsetzen können. Eine erste fundierte Datenlage hinsichtlich der Ausbildungsanfängerinnen und Anfängern in der Generalistik belegt, dass die neue Ausbildungsform angenommen wird.

Im Vergleich dazu erreichen die Zahlen der Anfängerinnen und Anfänger in den Pflegestudiengängen nicht das Level, welches sich erhofft wurde. Im Jahr 2021 geht man von 508 Erstimmatrikulationen nach dem Pflegeberufegesetz aus, was bei 61.458 Ausbildungseintritten lediglich einer Akademisierungsquote von 0,82 Prozent entspricht. Wirft man einen Blick auf andere Ausbildungsgänge, welche kürzlich sogar vollakademisiert wurden, sieht man hinsichtlich der Anfängerzahlen andere Tendenzen. So ist bei der 2020 vollakademisierten Hebammenausbildung sehr deutlich zu erkennen, dass sich hier die Anfängerzahlen in einer stetig steigenden Tendenz befinden. Ein zentraler Unterschied zwischen Pflegestudiengängen und Hebammenstudiengängen ist in der Ausbildungsvergütung der Studierenden festzustellen. Studierende eines primärqualifizierenden Hebammenstudiengangs erhalten eine Ausbildungsvergütung, wohingegen Studierende von primärqualifizierenden Pflegestudiengängen diese noch nicht erhalten.

Der vorliegende Referentenentwurf für ein Pflegestudiumsstärkungsgesetz hat das Ziel, das Pflegestudium attraktiver zu gestalten. Eckpunkte dieser Attraktivitätssteigerung finden sich in der dualen Gestaltung des Studiengangs sowie Vergütung der Auszubildenden im Rahmen der hochschulischen Ausbildung.

Die Krankenhäuser begrüßen das Gesetzesvorhaben im Hinblick auf die duale Gestaltung des Studiengangs. Der Schritt, das Studium hinsichtlich der praktischen Ausbildung eng an Krankenhäuser anzubinden, ist sinnvoll, um den breitgefächerten Inhalt des Studiums auf praktischer Ebene fundiert zu vermitteln. Die Regelung, wonach die Hochschule die Gesamtverantwortung für den Studiengang trägt, dabei aber in enger Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperiert, wird ebenfalls begrüßt. Eine gemeinsame Zusammenarbeit, basierend auf einer klaren Aufgaben- und Rollenverteilung, ist an dieser Stelle dennoch besonders wichtig.

Positiv hervorzuheben ist, dass nunmehr mit den gesetzlichen Regelungen eine Finanzierung für die hochschulische Pflegeausbildung gewährleistet werden soll.

Die Krankenhäuser merken in diesem Zusammenhang aber an, dass ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2024 nicht realistisch erscheint, da neben der zusätzlichen Festlegung von Pauschalen sowohl für die hochschulische Ausbildung als auch für die Modellvorhaben nach § 64d SGB V (vgl. Änderungen zu §§ 29 und 30 PflBG) sowie den umfangreichen Anpassungen der Berechnungen sowie der Eingabemasken auf Seiten des Ausgleichsfonds (zusätzliche Differenzierungskriterien zwischen beruflicher und hochschulischer Ausbildung für die Statistiken und das BiBB) natürlich auch die Einrichtungen (Träger der praktischen Ausbildung) über die kommenden Änderungen informiert werden müssen.

Die Mechanismen des Pauschalbudgets nach § 30 PflBG sehen vor, dass die Pauschalen für die praktische Ausbildung bereits zum 30.04. des Vorjahres vereinbart werden müssen. Dies ist für die Hochschulausbildung im Jahr 2024 also gar nicht mehr möglich. Zudem ist auch eine Mitteilung der voraussichtlichen Zahlen der Studierenden sowie der voraussichtlichen Kosten der Ausbildungsvergütung nicht innerhalb der regulären Meldefristen möglich. Umgekehrt brauchen die Ausbildungsfonds und die Selbstverwaltung ausreichenden Vorlauf zur Festlegung des Finanzierungsbedarfs und der Umlagebeträge.

Dies kann nicht bereits anhand eines Referentenentwurfes in 2023 geschehen, sondern erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in 2024. Somit können sämtliche zusätzlichen Kosten für die hochschulische Ausbildung, für die Modellvorhaben sowie für eine umfassende Übergangsregelung frühestens in der Gesamtfinanzierung für das Jahr 2025 berücksichtigt werden.

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Pflegeberufgesetzes

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 5 (§ 27 PfIBG) **Klarstellung zu den Ausbildungskosten nach § 14 PfIBG**

Beabsichtigte Neuregelung

In § 27 PfIBG wird eine Klarstellung eingefügt, dass zu den Kosten der Ausbildung auch die Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 PfIBG gehören. Die Erklärung gemäß § 29 Abs. 5 PfIBG, ob das Ausbildungsbudget als Individualbudget festgelegt wird, wird auf den Tatbestand nach § 14 PfIBG erweitert. In § 30 Abs. 1 PfIBG wird geregelt, dass auch gesonderte Pauschalen für die erweiterte Ausbildung nach § 14 PfIBG vereinbart werden können.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen diese Klarstellungen, da hierdurch der zusätzliche Aufwand für die Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d SGB V explizit in die Finanzierungsregelung aufgenommen wird.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (§ 38 Abs. 3 PfIBG) **Erstellung des Praxisplans**

Beabsichtigte Neuregelung

Gemäß § 38 Abs. 3 PfIBG erstellt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung den Ausbildungsplan gemäß § 38a PfIBG nach den Maßgaben der Hochschule.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen die Regelung in § 38 in Verbindung mit § 38a PfIBG über die Erstellung der Praxispläne durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung. Das schließt die Folgeänderung in der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ein, die in lfd. Nummer B. 1.1.2. die

Kosten der Organisation nach § 38a PflBG explizit benennt, um somit eine Finanzierung dieser Aufwände sicherzustellen.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Ausbildungspläne nach Maßgabe der Hochschule zu erstellen sind. Die Organisation und Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung setzt ein hohes Maß an Kooperation zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der Hochschule voraus. Um diese Kooperation zu sichern, sollte die Erstellung des Praxisplans durch den Träger des praktischen Teils in enger Abstimmung mit der Hochschule erfolgen. Daher ist die Regelung in § 38 Abs. 3 PflBG entsprechend anzupassen.

Änderungsvorschlag

§ 38 Abs. 3 Satz 2 PflBG ist wie folgt zu fassen:

Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a ~~nach den Maßgaben~~ **in enger Absprache mit** der Hochschule für jede studierende Person zu erstellen ist.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 38 Abs. 4 PflBG)

Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

Regelung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a, um die Durchführung der Praxiseinsätze und Praxispläne sicherzustellen.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen die Neuregelung, die eine enge Verzahnung zwischen dem theoretischen und praktischen Ausbildungsteil gewährleistet. Diese Regelung ist letztlich eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Vorgaben nach § 38 Abs. 4 PflBG, wonach die Hochschule Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze schließt.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§§ 38a und 38b PflIBG)

Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 38a PflIBG) und Abschluss von Ausbildungsverträgen (§ 38b PflIBG)

Beabsichtigte Neuregelung

Durch die neuen §§ 38a und 38b PflIBG werden die Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung definiert und gesetzlich festgelegt, welche Einrichtungen diese sein können. Weiterhin wird vorgesehen, dass der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Ausbildungsvertrag mit der oder dem Studierenden abschließt und für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses eine Vergütung zahlt.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser begrüßen diese Regelungen, da insbesondere in Verbindung mit § 39a eine Finanzierung der Ausbildungsvergütung durch den Ausgleichsfonds gesichert wird.

Zudem wird mit dem geplanten dualen Studium und der engen Anbindung der Studierenden an einen Träger der praktischen Ausbildung ein Konstruktionsfehler der bisherigen hochschulischen Pflegeausbildung behoben. Die Krankenhäuser gehen davon aus, dass mit der Neugestaltung des Pflegestudiums die Attraktivität für beide Seiten erheblich gesteigert wird.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 39a PflIBG)

Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung ab dem Jahr 2024

Beabsichtigte Neuregelung

Durch den neuen § 39a PflIBG wird der praktische Teil der hochschulischen Pflegeausbildung in das Finanzierungssystem des PflIBG überführt. Weiterhin wird klargestellt, dass für die hochschulische Pflegeausbildung kein Anrechnungsschlüssel für die Ausbildungsvergütung Anwendung findet. Diese Regelung soll ab dem Jahr 2024 gelten.

Stellungnahme

- a) Die Krankenhäuser begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr der praktische Teil der hochschulischen Pflegeausbildung fest in das Finanzierungssystem des Pflegeberufegesetzes überführt wird. Um Missverständnissen in der Formulierung vorzubeugen, sollte § 39a Abs. 3 Satz 1 PflBG dahingehend klarer formuliert werden, dass die Finanzierung durch die Ausgleichsfonds gemäß § 26 Abs. 2 bis 7 sowie § 28 und § 36 PflBG erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich hierbei nicht um separate Ausgleichsfonds handelt und die Paragraphen nicht nur „entsprechend“ anzuwenden sind.
- b) Weiterhin begrüßen die Krankenhäuser ausdrücklich, dass im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein Anrechnungsschlüssel keine Anwendung findet. Für Personen, die nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes eine berufliche Ausbildung absolvieren, gilt § 27 Abs. 2 PflBG aber weiterhin. Der Gesetzgeber hat mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) im neu eingeführten § 17b Abs. 4a KHG definiert, dass zukünftig auch der Teil der Vergütungen der Auszubildenden in den Pflegeberufen, der nicht über das Ausbildungsbudget finanziert wird, von der Refinanzierung über das Pflegebudget ausgeschlossen ist. Ein Wegfall der Refinanzierung dieser Kosten ohne eine vollständige Finanzierung der Ausbildungsvergütungen über das Ausbildungsbudget ist nicht akzeptabel. Bei einer Beibehaltung der Regelung in § 17b Abs. 4a KHG muss eine entsprechende Gesetzesänderung im Pflegeberufegesetz erfolgen.
- c) Die Kosten der praktischen Ausbildung im Hochschulstudium sowie die Studien-/Ausbildungsvergütung sollen nach den Mechanismen der beruflichen Ausbildung refinanziert werden. Dies soll bereits ab 2024 erfolgen.

Die Mechanismen des Pauschalbudgets nach § 30 PflBG sehen vor, dass die Pauschalen für die praktische Ausbildung bereits zum 30.04. des Vorjahres vereinbart werden müssen. Dies ist für die Hochschulausbildung im Jahr 2024 also nicht mehr möglich. Zudem ist auch eine Mitteilung der voraussichtlichen Zahlen der Studierenden sowie der voraussichtlichen Kosten der Ausbildungsvergütung nicht innerhalb der regulären Meldefristen möglich. Umgekehrt brauchen die zuständigen Stellen und die Selbstverwaltung ausreichenden Vorlauf zur Festlegung des Finanzierungsbedarfs und der Umlagebeträge.

Dies spricht dafür, den Beginn der Refinanzierung des praktischen Teils der Hochschulausbildung noch bis 2025 zu verschieben, um dann geordnet in die angepasste Finanzierung einsteigen zu können.

Wenn für die Studienstandorte schon tatsächlich für 2024 eine Refinanzierung über den Ausbildungsfonds ermöglicht werden soll, setzt dies Sonderregelungen für einen Übergangszeitraum voraus. Es müsste dann in der Weise vorgegangen werden,

- dass der Finanzierungsbedarf zunächst auf Grundlage der vorhandenen Daten für die berufliche Ausbildung festgelegt wird,
- dass im Jahr 2024 Kostenverhandlungen nach § 29 oder § 30 PflBG rückwirkend zum 01.01.2024 für die Jahre 2024 und 2025 stattfinden und ggf. tarifliche/arbeitsvertragliche Vergütungen festgelegt werden und
- nach Ablauf des Finanzierungsjahres in Abweichung zu § 34 Abs. 5 S. 2 PflBG ein Spitzausgleich mit den nunmehr verhandelten Finanzierungsbeträgen für die praktische Ausbildung und die gezahlte Ausbildungsvergütung stattfindet.

Änderungsvorschlag

Änderung zu a):

§ 39a Abs. 3 Satz 1 PflBG ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Finanzierung durch Ausgleichsfonds erfolgt ~~in entsprechender Anwendung von gemäß~~ § 26 Absatz 2 bis 7 sowie § 28 bis § 36.“

Änderung zu b):

§§ 27 und 29 PflBG werden wie folgt geändert:

- a) in § 27 Absatz 1 Satz 1 PflBG wird das Wort „Mehrkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt
- b) § 27 Absatz 2 PflBG ist ersatzlos zu streichen
- c) in § 29 Absatz 1 Satz 2 PflBG wird das Wort „Mehrkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt
- d) in § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 PflBG wird das Wort „Mehrkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt
- e) Bei einer Umsetzung kann als Folgeänderung § 39a Abs. 3 Satz 2 PflBG gestrichen werden

Änderung zu c):

Nach § 39a PfIBG ist folgender § 39b PfIBG neu einzufügen:

§ 39b

Beginn der Finanzierung der hochschulischen Ausbildung

(1) Die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung erfolgt erstmals für das Finanzierungsjahr 2025.

(2) Sofern für die hochschulische Pflegeausbildung ein Pauschalbudget nach § 30 PfIBG vereinbart wird, kann der erste Vereinbarungszeitraum auf ein Jahr verkürzt werden, um schnellstmöglich eine gleichzeitige Anpassung aller Pauschalen nach § 30 PfIBG zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nummer 15 (§§ 66b und 66c PfIBG)

Übergangsvorschriften für die hochschulische Pflegeausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

In den neuen §§ 66b und 66c PfIBG werden die Übergangsvorschriften für bereits begonnene pflegerische Hochschulausbildungen inkl. der Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrages zur Zahlung einer Vergütung vorgegeben.

Stellungnahme

Positiv ist bei dieser Regelung, dass eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurde, auf dieser Grundlage abgeschlossen werden kann.

Hingegen sehen die Krankenhäuser kritisch, dass die Regelung für eine Vergütung in der Praxis nur problematisch umgesetzt werden wird und sowohl die Komplexität als auch die Herausforderungen im Rahmen der Umstellung der hochschulischen Ausbildungen verstärkt werden. Das einseitige Recht der Studierenden, einen Vertrag mit dem maßgeblichen Träger der praktischen Ausbildung einzufordern, ist zudem auch aus anderen Gründen als problematisch zu bewerten. So müsste dem zukünftigen Träger der praktischen Ausbildung zumindest ein Einspruchsrecht zugestanden werden. Zudem dürfte es vielfach gar nicht klar sein, wer zu welchem Zeitpunkt der maßgebliche Träger der praktischen Ausbildung ist. Kritisch ist auch, dass die vorgeschlagene Regelung aufgrund der fehlenden Finanzierung der Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung weiterhin für diese Form des Studiums unregelt bleibt.

Gemäß § 38 Abs. 4 PflBG besteht derzeit schon die Verpflichtung der Hochschule, die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen zu tragen. Sie ist auch bisher schon für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze. Auf dieser Grundlage wäre eine Übergangsregelung sinnvoll und würde dazu führen, dass Personen, die eine pflegerische Hochschulausbildung begonnen haben, diese auf einer gesicherten Grundlage abschließen können.

Eine Übergangsregelung muss daher die Möglichkeit bieten, eine vollumfängliche Finanzierung und Umsetzung sicherzustellen. Das beinhaltet, dass die Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung durch den Ausgleichsfonds finanziert werden. Aufgrund der nötigen Vorlaufzeit ist, wie bereits zu Artikel 1 Nummer 12 ausgeführt der Beginn der Refinanzierung des praktischen Teils der Hochschulausbildung noch bis 2025 zu verschieben, um dann mit einer geordneten Übergangslösung in die Finanzierung einsteigen zu können.

Änderungsvorschlag

§ 66b PflBG ist wie folgt zu fassen:

„§ 66b

Übergangsvorschriften für die hochschulische Pflegeausbildung

Eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember ~~2023~~ **2024** geltenden Fassung begonnen wurde, kann auf dieser Grundlage abgeschlossen werden. Die Möglichkeit der Überleitung bereits begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen nach Satz 1 in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes ~~bleibt hiervon unberührt~~ **ist möglich. Das Nähere regeln die Länder. Die Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Satz 2 erfolgt gemäß den Vorgaben des § 38a, § 38b und §39a. Abweichend von der Vorgabe des § 38b Abs. 1 erfolgt der Abschluss eines Ausbildungsvertrages für die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung.“**

§ 66c PflBG ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 2

Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 48a PflBG)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

Die Möglichkeit zum Erteilen einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird geschaffen, wenn eine Person eine in einem EU-Mitgliedsstaat, EU-Vertragsstaat oder in einem anderen gleichgestellten Staat Qualifizierung zur Berufsausübung erworben hat, welche dem in Deutschland auszuübenden Beruf nur partiell entspricht.

Die Einführung von § 48a PflBG zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird als Unterstützung der Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in Kraft getreten am 07. September 2005, zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes im Bereich der Anerkennung und Freizügigkeit am Arbeitsmarkt verstanden.

Die europäische Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EU sieht eine automatische Anerkennung der im europäischen Herkunftsland erworbenen Ausbildungsnachweise und Qualifikationen in den im Rahmen der Richtlinie festgelegten Berufen vor. Eine gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung in Deutschland für die im europäischen Herkunftsland erworbenen Kenntnisse entfällt dabei.

Die Änderung des Pflegeberufgesetzes durch die Aufnahme von § 48a PflBG zum Erteilen einer partiellen Berufsausübung betrifft, ergänzend zur Berufsanerkenntnisrichtlinie, Fachkräfte aus dem europäischen Ausland. Davon betroffene Fachkräfte weisen in diesem Fall eine fehlende Gleichwertigkeit ihrer, im europäischen Heimatland erworbenen Qualifikationen, zur Ausübung ihres Berufs in Deutschland vor. Durch die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird den Fachkräften dennoch die Möglichkeit geboten, eine Teilerlaubnis zur Ausübung ihres Berufs in Deutschland zu erhalten.

Stellungnahme

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im deutschen Gesundheitswesen ist die Möglichkeit einer partiellen Berufsausübung für den Beruf in der Gesundheits- und Krankenpflege zu begrüßen. Es dürfte dadurch eine schnelle Eingliederung der Fachkräfte in den Beruf zu erwarten sein. Auch im Hinblick auf die im Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes genannten Fachkräfte- und Erfahrungssäule, welche beide für eine Erleichterung hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen Fachkräften beitragen, ist § 48a PflBG eine sinnvolle Ergänzung.

Die Krankenhäuser verweisen darauf, dass im Zusammenhang mit § 48a PflBG die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 PflBG erfüllt sein müssen. Auch muss § 48 Absatz 2 PflBG beachtet werden, welcher die die Kriterien festgelegt nach denen keine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt werden darf.

Wünschenswert wäre aus Sicht der Krankenhäuser eine konkretere Vorgabe zu Kriterien der benötigten Sprachqualifikation der Fachkräfte, welche eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt bekommen können, auf Grundlage der Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 PflBG. Eine konkretere Definition der in § 2 Nummer 4 PflBG genannten „erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ wäre daher zu begrüßen.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 48b PflBG)

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

In § 48b PflBG wird, anschließend an § 48a PflBG (ebenfalls Art. 2 Nr. 8 PflStudStG), die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung festgelegt. Die Dienstleistung kann in Folge einer Erteilung einer partiellen Berufsausübung § 48a PflBG unter Berücksichtigung von § 3, § 44 Absätze 3 und 4, § 46 Absätze 1, 2 und 4, § 50 Absätze 1 und 2 sowie § 51 PflBG erbracht werden. Aus § 48b PflBG wird keine eindeutige Zeitangabe ersichtlich, weshalb nur davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine unbefristete Erlaubnis handeln kann, aber nicht zwingend muss.

Stellungnahme

§ 48b Absatz 1 PflBG regelt die Erbringung einer Dienstleistung, welche in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist. Im Rahmen einer partiellen Berufsausübung ist nicht folgerichtig davon auszugehen, dass diese nur zeitweise, verstanden im Sinne von zeitlicher Befristung, erfolgt. Demnach wird der Ermessungsspielraum durch die Worte „vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen“ im Rahmen der ortsbedingten berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften als zu groß angesehen.

Änderungsvorschlag

§ 48b Abs. 1 PflBG ist wie folgt zu fassen:

Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen, **unter zeitlicher Angabe der Ausübung der Tätigkeit durch die Dienstleistungserbringende Person mittels vereinbarten Vertrags,** im Sinne von Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:

1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist,
2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit in einem der Berufe nach diesem Gesetz nur partiell entspricht rechtmäßig niedergelassen ist und
 - a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder
 - b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat, und
3. die Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.

Artikel 5

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Zu Artikel 5 Nummer 14 (§ 31 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV) Durchführung der Praxiseinsätze

Beabsichtigte Neuregelung

§ 31 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV legt fest, dass für die Durchführung der Praxiseinsätze ein schriftlicher Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG geschlossen wird. Als Träger der praktischen Ausbildung dient die Einrichtung nach § 37 Absatz 1 PflBG. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent erfolgt.

§ 31 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV geht auf die Unterstützung der Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung, durch die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, ein.

Stellungnahme

Die Festlegung von einer Praxisbegleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der praktischen Ausbildung wird seitens der Krankenhäuser begrüßt. Ebenso ist die Vereinbarung über einen Kooperationsvertrag zur Durchführung der Praxiseinsätze in Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG sinnvoll.

In Anbetracht von § 31 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV, welcher explizit auf die Unterstützungsaufgabe seitens der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG, welche gegenüber den Hochschulen geleistet werden soll, sollte, analog zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa, der Fokus auf eine gemeinsame Kooperation und Zusammenarbeit unterstrichen werden.

Änderungsvorschlag

§ 31 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV ist wie folgt zu fassen:

Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt darin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend der Vorgaben des modularen Curriculums **und in enger Abstimmung** mit der Hochschule durchgeführt wird.“

Zu Artikel 5 Nummer 20 (§ 43a PflAPrV) **Erforderliche Unterlagen**

Beabsichtigte Neuregelung

Einführung eines § 43a PflAPrV zur Festlegung der im Rahmen des Antrags zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §1 PflBG aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des PflBG erworbenen Berufsqualifikation.

Stellungnahme

Die Festlegung und Auflistung der erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Antrags zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §1 PflBG ist folgerichtig.

Wünschenswert ist zudem eine konkretere Definition des in § 43a Absatz 1 Nummer 6 PflAPrV benannten Nachweises über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

Änderungsvorschlag

§ 43a Absatz 1 Nummer 6 PflAPrV ist wie folgt zu fassen:

6. ein Nachweis über **das Verfügen über die** Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person, **die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.**

Artikel 6

Änderung des Hebammengesetzes

Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 59a HebG)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Einführung von § 59a HebG wird das Erteilen einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ermöglicht. Der Paragraph findet Anwendung, wenn eine Person eine Qualifizierung zur Berufsausübung in einem EU-Mitgliedsstaat, EU-Vertragsstaat oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben hat, welche dem in Deutschland auszuübenden Beruf nur partiell entspricht.

Die Einführung des § 59a HebG zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird als Unterstützung der Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in Kraft getreten am 07. September 2005, zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes im Bereich der Anerkennung und Freizügigkeit am Arbeitsmarkt verstanden.

Die europäische Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EU sieht eine automatische Anerkennung der im europäischen Herkunftsland erworbenen Ausbildungsnachweise und Qualifikationen in den im Rahmen der Richtlinie festgelegten Berufen vor. Eine gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung in Deutschland für die im europäischen Herkunftsland erworbenen Kenntnisse entfällt dabei.

Die Einführung von § 59a HebG betrifft Fachkräfte aus einem europäischen Herkunftsland mit dort erworbener Qualifikation, welche sie befähigen, den Beruf der Hebamme in ihrem Herkunftsland auszuüben. Jene Fachkräfte weisen eine Berufsausbildung im Hebammenberuf vor, welche allerdings nicht sämtliche Anforderungen an die Qualifikationen zur Ausübung des Hebammenberufs in Deutschland umfasst. Aus diesem Grund ist eine sofortige Anerkennung über die europäische Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Mithilfe des § 59a HebG wird es jenen Fachkräften dennoch ermöglicht, den Beruf der Hebamme in Deutschland partiell auszuüben.

Stellungnahme

Die Ergänzung des HebG um einen § 59a wird in Anbetracht des Fachkräftemangels als eine hinsichtlich der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EU folgerichtige Maßnahme angesehen.

Unklar bleibt bei § 59a HebG die zeitliche Dauer der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung. Es wird daher von einer unbefristeten Erlaubnis und Möglichkeit der partiellen Berufsausübung ausgegangen.

Ebenso sei darauf hingewiesen, dass § 59a HebG zusammen mit dem ebenfalls neu eingeführten § 62a HebG gedacht werden muss.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 62a HebG)

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

Vorgabe zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung in Deutschland für die Tätigkeit von Hebammen aus europäischen Herkunftsländern.

Stellungnahme

Die Neuregelung enthält notwendige und folgerichtige Vorgaben in Anbetracht des neu eingeführten § 59a HebG zur Erlaubnis einer partiellen Berufsausübung für Fachkräfte aus dem europäischen Ausland.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Artikel 8

Änderungen des MT-Berufe-Gesetzes

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 59a MTBG)

Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung

Beabsichtigte Neuregelung

Inhalt ist die Festlegung der Kriterien für die Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung durch die Einführung des § 59a MTBG. Der Paragraph findet Anwendung, wenn eine Person eine Qualifizierung zur Berufsausübung in einem EU-Mitgliedsstaat, EU-Vertragsstaat oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben hat, welche dem in Deutschland auszuübenden Beruf nur partiell entspricht.

Die Einführung des § 59a MTBG zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung wird als Unterstützung der Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in Kraft getreten am 07. September 2005, zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes im Bereich der Anerkennung und Freizügigkeit am Arbeitsmarkt verstanden.

Die europäische Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EU sieht eine automatische Anerkennung der im europäischen Herkunftsland erworbenen Ausbildungsnachweise und Qualifikationen in den im Rahmen der Richtlinie festgelegten Berufen vor. Eine gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung in Deutschland für die im europäischen Herkunftsland erworbenen Kenntnisse entfällt dabei.

Die Einführung von § 59a MTBG betrifft Fachkräfte aus einem europäischen Herkunftsland mit dort erworbener Qualifikation, welche sie befähigen, Berufe der Medizintechnik in ihrem Herkunftsland auszuüben. Jene Fachkräfte weisen eine Berufsausbildung in medizintechnischen Bereichen vor, welche allerdings nicht sämtliche Anforderungen an die Qualifikationen zur Ausübung eines medizintechnischen Berufes in Deutschland umfasst.

Stellungnahme

Die Möglichkeit der partiellen Berufsausübung ist zu begrüßen. Daher ist die Ergänzung des MT-Berufe-Gesetzes um § 59a als eine folgerichtige Maßnahme für eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Möglichkeit der partiellen Berufsausübung anzusehen.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Zu Artikel 10 Inkrafttreten

Beabsichtigte Neuregelung

Datum des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 9

Stellungnahme

Wie bereits zu Artikel 1 Nummer 12 ausgeführt, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2024 nicht realistisch. Das Inkrafttreten der Regelungen gemäß Artikel 10 muss dementsprechend als Folgeänderung um ein Jahr verschoben werden.

Änderungsvorschlag

Artikel 10 PflStudStG ist wie folgt zu fassen:

Artikel 1, Artikel 4, Artikel 5 Nummer 13 Buchstabe c sowie Artikel 5 Nummer 14 treten zum 1. Januar ~~2024~~ 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf

Festlegung der Pauschalbudgets gemäß § 30 PflBG - Beachtung von Kostensteigerungsfaktoren

Gemäß der Vorgaben des § 30 PflBG legen die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung fest. Die gemeinsame Vereinbarung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird von der zuständigen Behörde des Landes, den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie von Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene getroffen. Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen.

Notwendige Änderung

Durch die zeitlichen Dimensionen in den Verhandlungen und Anpassungen der Pauschalen stellen sich zunehmend Probleme bei der Festlegung, da eine Korrektur bestehender Pauschalen nicht vorgesehen ist. Die Pauschalen der Jahre 2022/2023 wurden bereits im April 2021 festgelegt. Kostensteigerungsfaktoren, insbesondere im Jahr 2022 und 2023, bedingt z. B. durch eine hohe Inflationsrate und überproportionale Steigerungen im Energiepreissektor, konnten zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den Pauschalen berücksichtigt werden. Die vorgesehene Kündigungsfrist in § 30 Abs. 3 Satz 3 PflBG läuft aufgrund der langen Fristen ins Leere.

In den Verhandlungen zu den Ausbildungspauschalen gemäß § 30 PflBG wird daher zunehmend von den Leistungserbringern eine Basiskorrektur eingefordert, welche aber aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage überwiegend keine Berücksichtigung findet.

Änderungsvorschlag

Im Pflegeberufegesetz wird die Möglichkeit geschaffen, eine Anpassung der Pauschalbudgets für den laufenden Vereinbarungszeitraum durch eine Basiskorrektur aufgrund von nicht vorhersehbaren Kostenentwicklungen durchzuführen.

Weiteres, zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs benötigtes Personal

Seitens der Ausbildungsträger wird auf die Problematik hingewiesen, dass zunehmend Probleme bestehen, die Auszubildenden zu halten und die Abbrecherquote stark ansteigend sei (bis zu 30 % innerhalb des ersten halben Jahres). Aufgrund des demographischen Wandels sei es immer schwerer, Auszubildende zu finden. Hier ist eine intensive pädagogische und psychologische Begleitung notwendig, um diese Abbrecherquoten zu senken und den Ausbildungserfolg sicherzustellen (z. B. Schulsozialarbeiter). Von den Leistungserbringern wird diese Position in den Verhandlungen zu den Pauschalen für die Pflegeschulen als notwendig zu finanzierenden Tatbestand eingebracht. Seitens der Kostenträger wird die Notwendigkeit von psychologisch und sozialpädagogischer Begleitung zwar häufig nicht bestritten, eine Finanzierung jedoch im Rahmen der Pauschalen mit der Begründung einer fehlenden Rechtsgrundlage abgelehnt.

Um dauerhaft der zunehmenden Problematik zu begegnen, ist es notwendig dieses Personal zu finanzieren.

Änderungsvorschlag

In der Anlage 1 - Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) wird unter der lfd. Nr. A 1.4 ein neuer Tatbestand aufgenommen: „Weiteres, zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs benötigtes Personal (z. B. Schulsozialarbeiter)“.